



FACHVORTRAG

Jahresabschlussprüfung
der sog. „Nano-Unternehmen“
(Rechtsstand 17. Juli 2020)

Agenda

- **Gesetz zur Unternehmenskrise und zur Insolvenz**
- **Vorgehen bei der Jahresabschlussprüfung**
- **Skalierte Abschlussprüfung von „Nano-Unternehmen“**
- **Prüfung bei Auslagerung der Buchführung zum Steuerberater**
- **Prüfungsergebnis**
- **Diskussionsrunde**

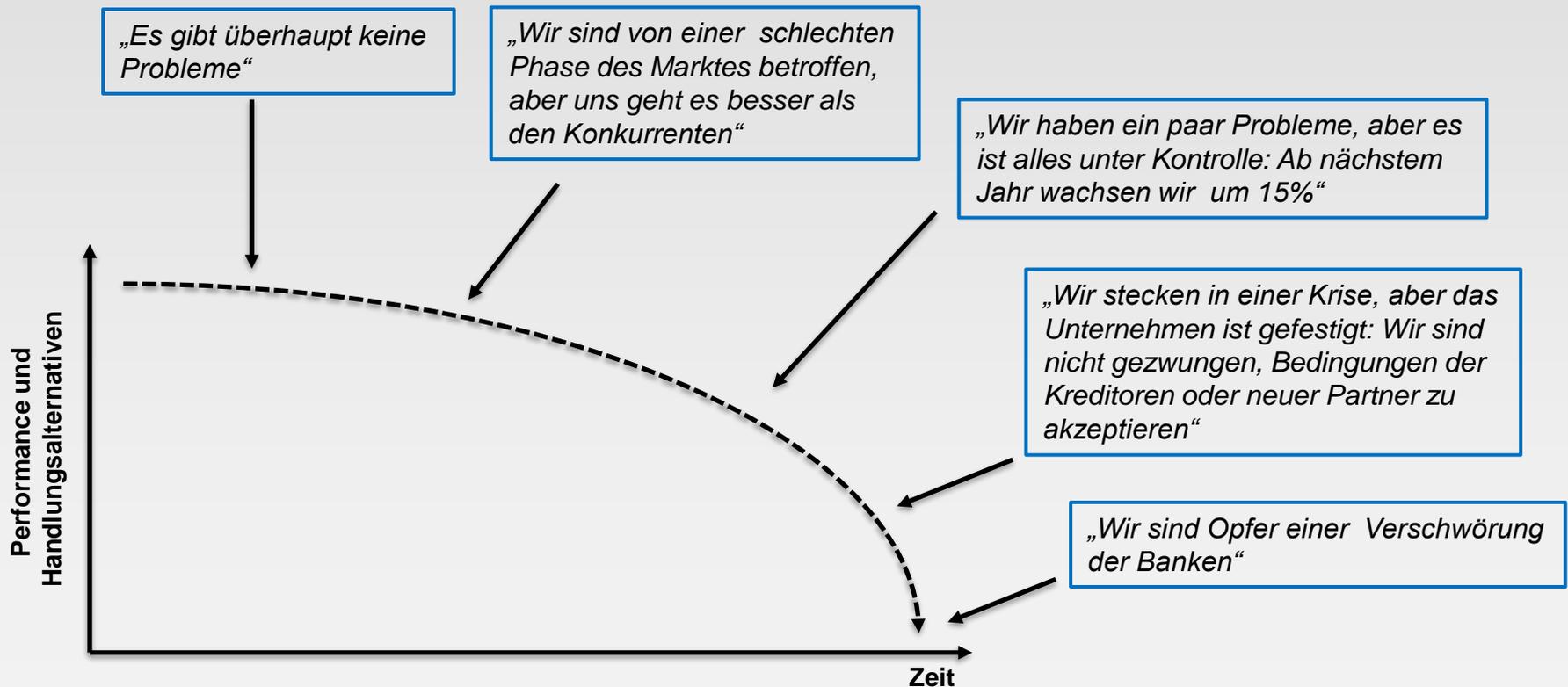
Agenda

- **Gesetz zur Unternehmenskrise und zur Insolvenz**
- Vorgehen bei der Jahresabschlussprüfung
- Skalierte Abschlussprüfung von „Nano-Unternehmen“
- Prüfung bei Auslagerung der Buchführung zum Steuerberater
- Prüfungsergebnis
- Diskussionsrunde

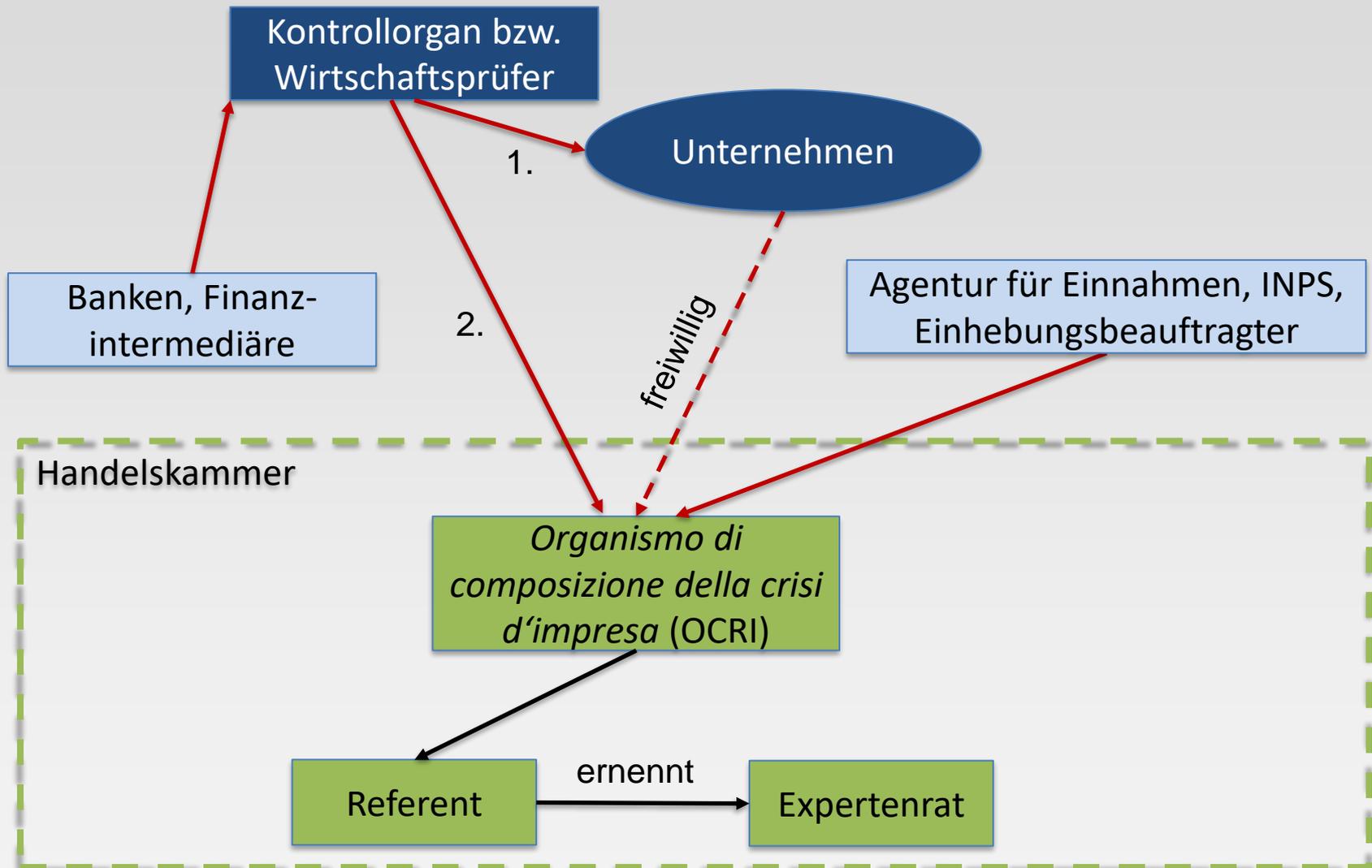
Das Frühwarnverfahren

„Prävention statt Kuration“

Gefahr, dass der Unternehmer/Verwalter eines KMU die Signale der Krise herunterspielt.



Das neuen Insolvenzrecht



Das neue Insolvenzrecht des „Codice della crisi d’impresa e dell’insolvenza“

GvD
12.01.2019, Nr. 14

Änderungen des Zivilgesetzbuchs:

- ✓ Organisatorische Aspekte (Art. 2086)
- ✓ Ernennung des Kontrollorgans bzw. des Abschlussprüfers (Art. 2477)

Neues Insolvenzrecht:

Ersatz des bisherigen Konkursrechts
(sog. *Legge fallimentare*)

Inkrafttreten gemäß
Art. 389

16. März 2019

Aufgeschoben auf
Genehmigung JA 2021
(Frühjahr 2022)

1. September 2021

Ergänzungen und Änderungen, insb. Gesetz vom 08.03.2019, Nr. 20 und
Gesetz vom 17.07.2020, Nr. 77 (Gesetz über die Konversion des „Decreto rilancio“)

Pflichten des Unternehmers

GvD
12.01.2019, Nr. 14

→ **Änderungen des Zivilgesetzbuchs:**
Organisationsstruktur (Art. 2086)

In Kraft seit
16. März 2019

Unternehmer, der in Form einer Gesellschaft tätig ist

Art. 375 des GvD 14/2019 hat den Art. 2086 Abs. 2 ZGB eingeführt:

Der Unternehmer, der in Form einer Gesellschaft oder einer Genossenschaft tätig ist, hat die Pflicht:

- ✓ Eine **Struktur für die Organisation, Verwaltung und Buchhaltung** einzurichten, die für die Natur und die Größe des Unternehmens **angemessen** ist, auch mit der Funktion der zeitnahen Feststellung des Eintritts der Unternehmenskrise und des Verlusts der Unternehmensfortführung
- ✓ **unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen**, um eines der gesetzlich vorgesehenen Instrumente zur Überwindung der Krise und zur Wiederherstellung der Unternehmensfortführung zu verabschieden und umzusetzen

Angemessene Organisationsstruktur

Im Allgemeinen kann eine Organisationsstruktur als **angemessen** definiert werden, wenn sie die folgenden Anforderungen in Bezug auf die Größe und Komplexität des Unternehmens, die Art und die Methoden zur Verfolgung des Unternehmenszwecks sowie die anderen Merkmale des Unternehmens enthält:

- ✓ Erstellung eines **Organigramms** mit klarer Identifizierung der Funktionen, der Aufgaben und der Verantwortungsbereiche,
- ✓ **Ausübung** der Entscheidungs- und Weisungsaktivitäten des Unternehmens durch die Personen, denen die diesbezüglichen Befugnisse zugeschrieben werden,
- ✓ Vorhandensein von Verfahren, die die Effizienz und die Wirksamkeit des **Risikomanagements und des Kontrollsystems** gewährleisten sowie die Vollständigkeit, Aktualität, Zuverlässigkeit und Wirksamkeit der Informationsflüsse (auch in Bezug auf evtl. Tochterunternehmen),
- ✓ Vorhandensein von Verfahren, die die Präsenz von **Personal mit angemessener Kompetenz** zur Erfüllung der zugewiesenen Funktionen sicherstellen,
- ✓ Vorhandensein, regelmäßige Aktualisierung und wirksame Verbreitung von **Unternehmensrichtlinien und -verfahren**.

Quelle: CNDCEC „*Norme di comportamento del collegio sindacale*“

Angemessene Struktur der Verwaltung und der Buchhaltung

Das Verwaltungs-/Buchhaltungssystem kann als eine Reihe von Richtlinien, Verfahren und Betriebspraktiken definiert werden, die darauf abzielen, die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität einer zuverlässigen Unternehmensinformation in Übereinstimmung mit den vom Unternehmen festgelegten Rechnungslegungsgrundsätzen zu gewährleisten.

Es ist **angemessen**, wenn es Folgendes ermöglicht:

- ✓ die vollständige, zeitnahe und zuverlässige **Erfassung** und Darstellung der **Geschäftsvorfälle** in der Buchhaltung,
- ✓ die Erstellung valider und entscheidungsrelevanter Informationen für die **Managemententscheidungen** und die Sicherung der Vermögenswerte des Unternehmens,
- ✓ die Erstellung zuverlässiger Daten für die **Aufstellung des Jahresabschlusses**.

Quelle: CNDCEC „*Norme di comportamento del collegio sindacale*“

Pflicht zur Ernennung des Abschlussprüfers

GvD
12.01.2019, Nr. 14

Änderungen des Zivilgesetzbuchs:
Ernennung des Kontrollorgans bzw.
des Abschlussprüfers (Art. 2477 ZGB)

Voraussichtlich in Kraft
Mit Bilanzgenehmigung
JA 2021 (Frühjahr 2022)

Art. 2477 ZGB (geändert durch Art. 379 GvD 14/2019)

[..] Die Ernennung des Kontrollorgans oder des Wirtschaftsprüfers ist **verpflichtend**, wenn die Gesellschaft:

- ✓ zum Konzernabschluss verpflichtet ist,
- ✓ eine Gesellschaft beherrscht, die zur Abschlussprüfung verpflichtet ist, oder
- ✓ in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren mindestens einen der folgenden Schwellenwerte überschreitet:
 - Bilanzsumme: 4 Millionen Euro
 - Umsatzerlöse: 4 Millionen Euro
 - Durchschnittliche Anzahl der Mitarbeiter: 20

Ende der Prüfungspflicht, Ernennung durch Gericht auf Antrag/Benachrichtigung

Art. 2477 ZGB (geändert durch Art. 379)

Die **Verpflichtung** zur Bestellung der Kontrollstelle oder des Abschlussprüfers gemäß Buchstabe c) des dritten Absatzes **erlischt**, wenn für **drei aufeinanderfolgende Geschäftsjahre** keine der vorgenannten Grenzen überschritten wurde.

Für die Ernennung eines Kontrollgremiums, auch monokratisch, gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrats für Aktiengesellschaften.

Die Gesellschafterversammlung, die den Jahresabschluss genehmigt, in dem die in Absatz 3 genannten Grenzen überschritten werden, muss **innerhalb von 30 Tagen** das Kontrollorgan oder den Abschlussprüfer ernennen. Wenn die Gesellschafterversammlung die Ernennung nicht beschließt, ernennt das Gericht auf Antrag einer interessierten Partei oder auf Benachrichtigung durch den Handelsregisterführer.

Pflichten des Unternehmers

Übergangsvorschrift

Art. 379 Abs. 3 GvD 14/2019

Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Artikels gegründet waren, **müssen**, wenn die in Absatz 1 genannten Anforderungen erfüllt sind, **das Kontrollorgan oder den Abschlussprüfer bis zur Genehmigung des Jahresabschlusses 2021 ernennen und erforderlichenfalls den Gründungsakt und die Satzung mit den Bestimmungen des vorgenannten Absatzes anpassen**. Bis zum Ablauf der Laufzeit bleiben die bisherigen Bestimmungen der Satzung und der Satzung auch dann wirksam, wenn sie nicht den in Absatz 1 genannten zwingenden Bestimmungen entsprechen. Für die erstmalige Anwendung der Bestimmungen des Artikels 2477 Absätze 2 und 3 ZGB, wie durch Absatz 1 ersetzt, wird auf die beiden vorhergehenden Geschäftsjahre vor Ablauf der in der ersten Periode angegebenen Frist Bezug genommen.

Pflichten des Wirtschaftsprüfers

GvD
12.01.2019, Nr. 14

Das neue Insolvenzrecht
Ersatz des bisherigen Konkursrechts
(sog. *Legge Fallimentare*)

In Kraft ab
1. September 2021

Art. 14 Abs. 1 GvD 14/2019

Die Kontrollorgane der Gesellschaft, der Wirtschaftsprüfer und die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, jeweils innerhalb ihrer Funktion haben die Pflicht

- ✓ zu prüfen, ob das Verwaltungsorgan kontinuierlich bewertet und folgerichtig geeignete Maßnahmen trifft, ob die **Organisationsstruktur des Unternehmens angemessen** ist, ob ein **wirtschaftlich-finanzielles Gleichgewicht** besteht und was der **vorhersehbare Fortgang der Unternehmensführung** sein wird, sowie
- ✓ unverzüglich das Vorliegen von **fundierte Indizien** einer Krise an dieses Verwaltungsorgan mitzuteilen.

Pflichten des Wirtschaftsprüfers

Art. 14 Abs. 2 GvD 14/2019

- ✓ Die Mitteilung muss **begründet** sein, schriftlich erfolgen, per **PEC** bzw. mit Mitteln, die den **Nachweis einer Empfangsbestätigung** gewährleisten, und muss die Festlegung einer angemessenen **Frist** enthalten, **nicht mehr als dreißig Tage** umfasst, in der das Verwaltungsorgan über die **identifizierten Lösungsmöglichkeiten** und die unternommenen Initiativen Bericht erstatten muss.
- ✓ Im Fall einer **unterlassenen oder unzureichenden Antwort** oder einer **Nichtannahme der Maßnahmen**, die zur Überwindung des Zustands der Krise für notwendig erachtet werden, **innerhalb der folgenden sechzig Tage**, informiert das Kontrollorgan bzw. der Wirtschaftsprüfer unverzüglich das **OCRI** (*Organismo di composizione della crisi d'impresa*).

Befreiung des WP von der Haftung und weitere Meldepflichten

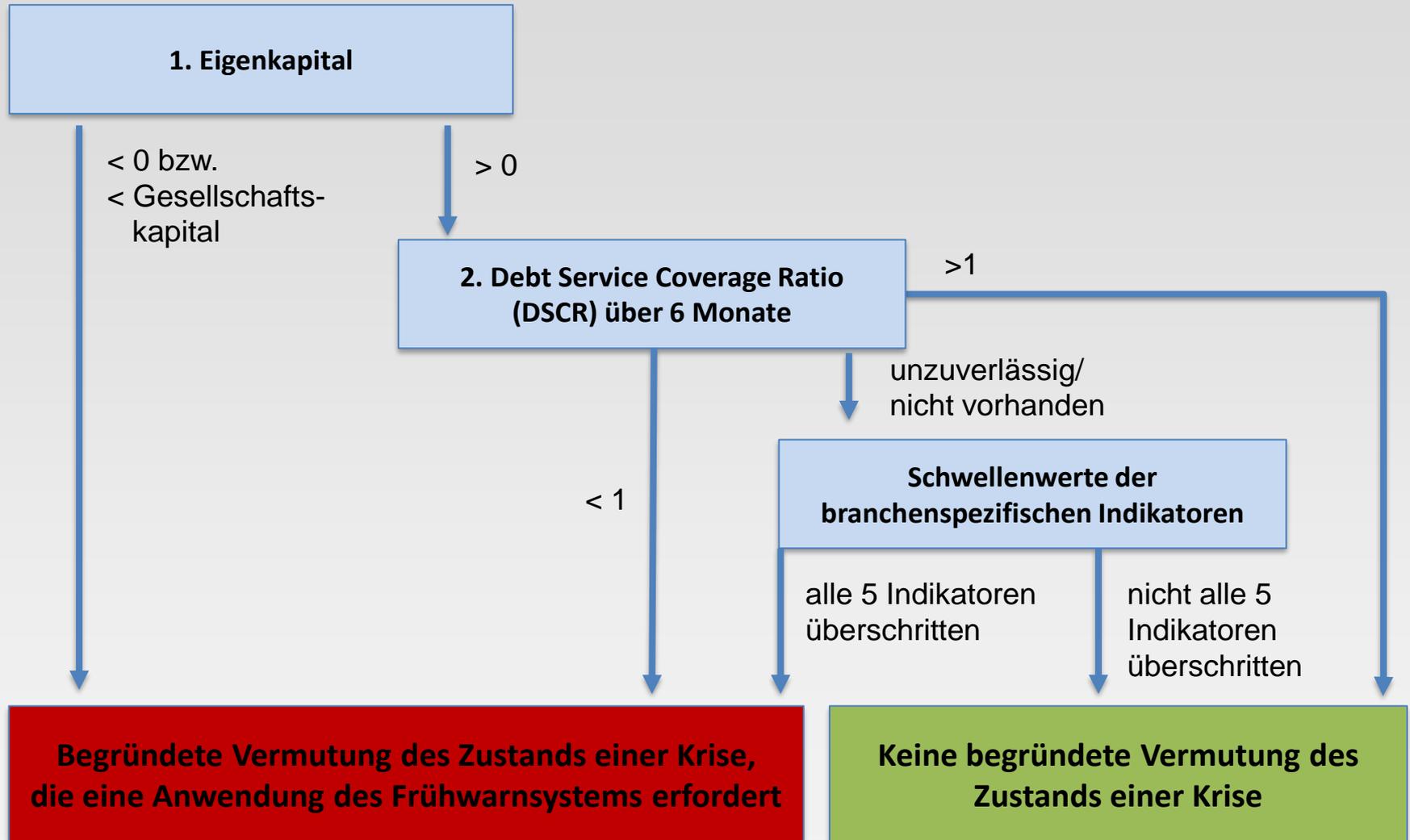
Art. 14 Abs. 3 GvD 14/2019

- ✓ Die rechtzeitige Mitteilung an den OCRI durch das Kontrollorgan bzw. den Wirtschaftsprüfer begründet eine Befreiung von der **gesamtschuldnerische Haftung** für die rechtlichen Folgen des Unterlassens oder Handelns des Verwaltungsrats, die nicht unmittelbare Folge aus den vor der Mitteilung getroffenen Entscheidungen sind.
- ✓ Mit dem Ziel, der rechtzeitigen Mitteilung beizutragen, setzen auch die **Kreditinstitute** und die **sonstigen Finanzintermediäre** im Moment der Kommunikation von **Veränderungen, Überarbeitungen oder Widerruf der Kreditlinien** die gesellschaftlichen **Kontrollorgane in Kenntnis**, sofern diese bestehen

Art. 15 GvD 14/2019

- ✓ Auch die **Agentur für Einnahmen**, die **INPS** und der **Einhebungsbeauftragte** sind zur Meldung an das OCRI verpflichtet, wenn bestimmte überfällige Außenstände überschritten werden.

Krisensituationen



Indikatoren des CNDCEC

Branche	Zinsaufwand / Umsatzerlöse	Eigenkapital / Fremdkapital	Kurzfristige Liquidität (kurzfristige Aktiva/ kurzfristige Passiva)	Cashflow / Bilanzsumme	(Schulden für Sozialabgaben und Steuern) / Bilanzsumme
(A) Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei	2,8%	9,4%	92,1%	0,3%	5,6%
(B) Rohstoffgewinnung (C) Verarbeitendes Gewerbe (D) Erzeugung Energie/Gas	3,0%	7,6%	93,7%	0,5%	4,9%
(E) Wasser Abwasser Müll (D) Übertragung Energie/Gas	2,6%	6,7%	84,2%	1,9%	6,5%
(F41) Bauwirtschaft	3,8%	4,9%	108,0%	0,4%	3,8%
(F42) Bauingenieurwesen (F43) Spezialbauten	2,8%	5,3%	101,1%	1,4%	5,3%
(G45) Groß- und Einzelhandel Kraftfahrzeuge (G46) Großhandel (D) Verkauf Energie/Gas	2,1%	6,3%	101,4%	0,6%	2,9%
(G47) Einzelhandel (G56) Bars und Restaurants	1,5%	4,2%	89,8%	1,0%	7,8%
(H) Transport und Lagerwirtschaft (I55) Hotel	1,5%	4,2%	86,0%	1,4%	10,2%
(J, M, N) Dienstleistungen für Unternehmen	1,8%	5,2%	95,4%	1,7%	11,9%
(P, Q, R) Dienstleistungen für Privatpersonen	2,7%	2,3%	69,8%	0,5%	14,6%

Beispiel auf der Schwelle

Bilanz

(C) Verarbeitendes Gewerbe

Aktiva			Passiva		
Konto	Betrag	Anteil	Konto	Betrag	Anteil
Anlagevermögen	13,9	12,92%	Eigenkapital	7,6	7,06%
Kurzfristige Aktiva	93,7	87,08%	Kurzfristige Passiva	100,0	92,94%
			davon Sozialabgaben/Steuern	5,27	4,90%
Bilanzsumme	107,6	100,00%	Bilanzsumme	107,6	100,00%

Gewinn- und Verlustrechnung (C) Verarbeitendes Gewerbe

Konto	Betrag	Anteil
Umsatzerlöse	100,0	100,00%
Bruttomarge	3,54	3,54%
./. Abschreibungen	-1,39	-1,39%
Betriebsergebnis	2,15	2,15%
./. Zinsaufwand	-3,00	-3,00%
...		
Jahresergebnis	-0,852	-0,85%
+ Abschreibungen	+1,39	1,39%
Cashflow	0,538	0,54%

Agenda

- Gesetz zur Unternehmenskrise und zur Insolvenz
- **Vorgehen bei der Jahresabschlussprüfung**
- Skalierte Abschlussprüfung von „Nano-Unternehmen“
- Prüfung bei Auslagerung der Buchführung zum Steuerberater
- Prüfungsergebnis
- Diskussionsrunde

Prüfungstätigkeiten des Abschlussprüfers

- Gesetzliche Abschlussprüfung i.S.d. D.Lgs. 39/2010 (Jahresabschluss, ggf. Konzernabschluss) unter Bezugnahme auf die Prüfungsstandards der ISA Italia,
- Periodische Kontrollen der ordnungsgemäßen Buchhaltung (grundsätzlich alle 90 Tage) nach SA Italia 250B,
- Prüfung der Steuererklärungen (770er, Redditi SC/Irap),
- ggf. Prüfung des Reporting Packages,
- Meldepflichten im Rahmen des Frühwarnverfahrens (s.o.),
- Sonstige Bescheinigungen (z.B. Fondimpresa).

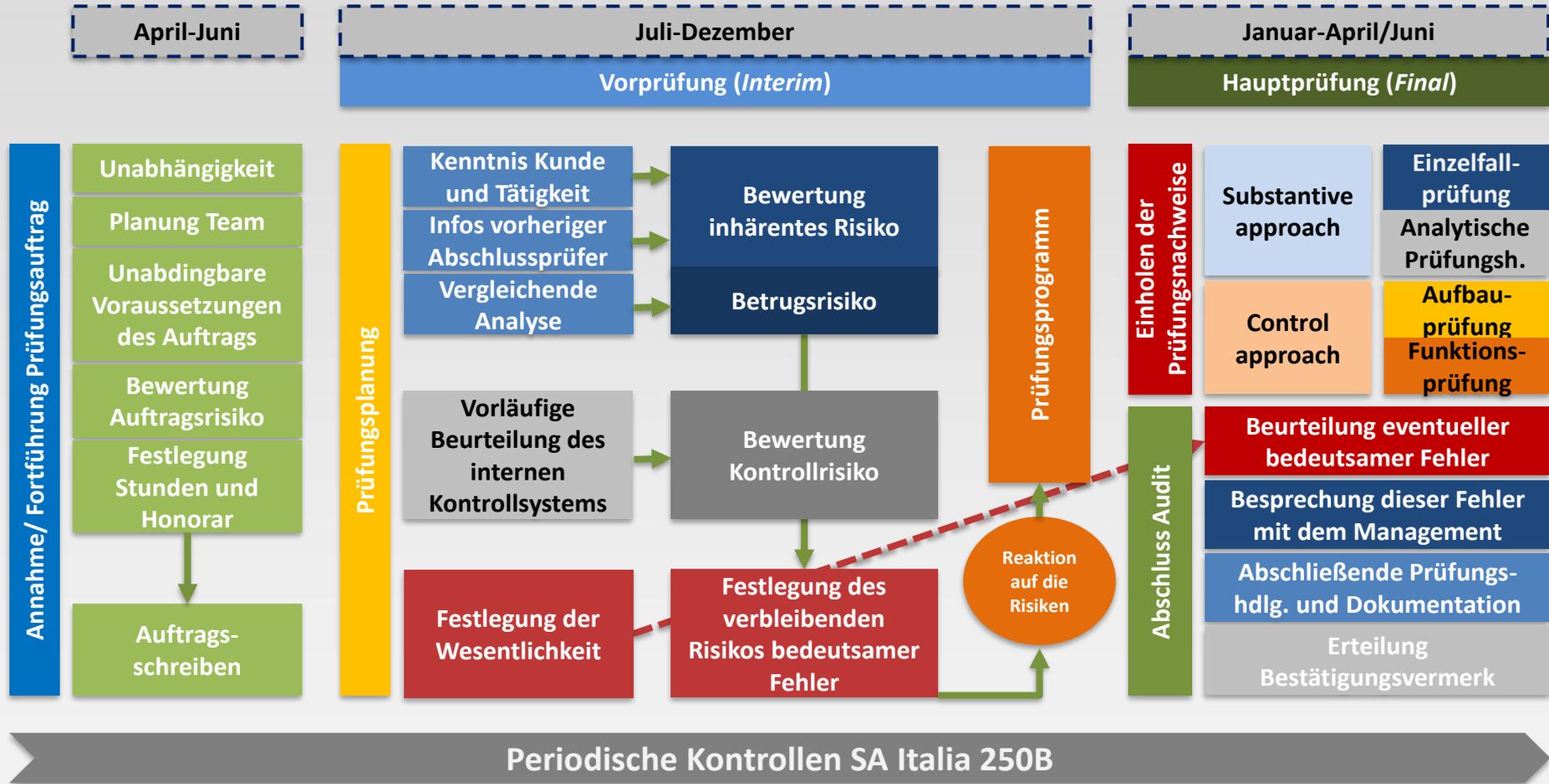
Berufspflichten des Wirtschaftsprüfers

Unabhängigkeit und Unbefangenheit	Der WP ist unabhängig, wenn er weder rechtlichen noch wirtschaftlichen Bindungen an die zu prüfende Gesellschaft unterliegt. Er ist unbefangen, wenn er in seiner inneren Einstellung zu der zu prüfenden Gesellschaft frei ist.
Gewissenhaftigkeit	Der WP muss bei Erfüllung seiner Aufgaben Gesetze und fachliche Regeln beachten sowie nach seinem Gewissen handeln; er hat sich von dem Grundsatz der getreuen und sorgfältigen Rechenschaftslegung leiten zu lassen.
Verschwiegenheit	Der WP hat Kenntnisse von Tatsachen und Umständen, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, sorgsam zu hüten; er darf sie weder für sich auswerten noch weitergeben. Mitarbeiter hat er ebenfalls zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
Eigenverantwortlichkeit	Der WP hat sein Handeln in eigener Verantwortung zu bestimmen und darf nicht weisungsgebunden sein. Auch angestellte WP haben eigenverantwortlich zu handeln.
Unparteilichkeit	Der WP hat bei Prüfungsfeststellungen und bei der Erstattung von Gutachten alle für die Beurteilung wesentlichen Tatbestände zu erfassen und sie allein aus der Sache heraus zu werten und darzustellen.
Berufswürdiges Verhalten	Der WP muss sich so verhalten, dass er das bes. Vertrauen der Öffentlichkeit rechtfertigt und seine Treuepflicht gegenüber dem Auftraggeber wahrt; das gilt auch außerhalb der Berufstätigkeit. Im Verkehr mit anderen WP muss er sich kollegial verhalten

International Standards of Auditing (ISA)

- International Federation of Accountants (**IFAC**) mit Sitz in New York bestellt das International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB)
- **IAASB** erarbeitet, unterhält und entwickelt die ISA weiter
- Ziel einer hohen Prüfungsqualität, einer internationalen Vergleichbarkeit und einer einheitlichen Urteilsqualität nach den Skandalen der frühen Nullerjahre (prominente Beispiele Enron, WorldCom und Parmalat)
- EU-Richtlinie 2014/56, EU-Verordnung 537/2014, in Italien **gesetzlich verankert in Art. 11 GvD 39/2010**
- **ISA Italia**: 34 internationale Prüfungsstandards mit notwendigen Ergänzungen und Anpassungen der ISA aufgrund nationaler Vorschriften
- **SA Italia**: 2 rein nationale Prüfungsstandards zur Durchführung der periodischen Kontrollen (SA Italia 250B) und zur Prüfung des Lageberichts (SA Italia 720B)

Prüfungsablauf nach dem risikoorientierten Prüfungsansatz



Prüfungshandlungen zur Erlangung ausreichend geeigneter Prüfungsnachweise

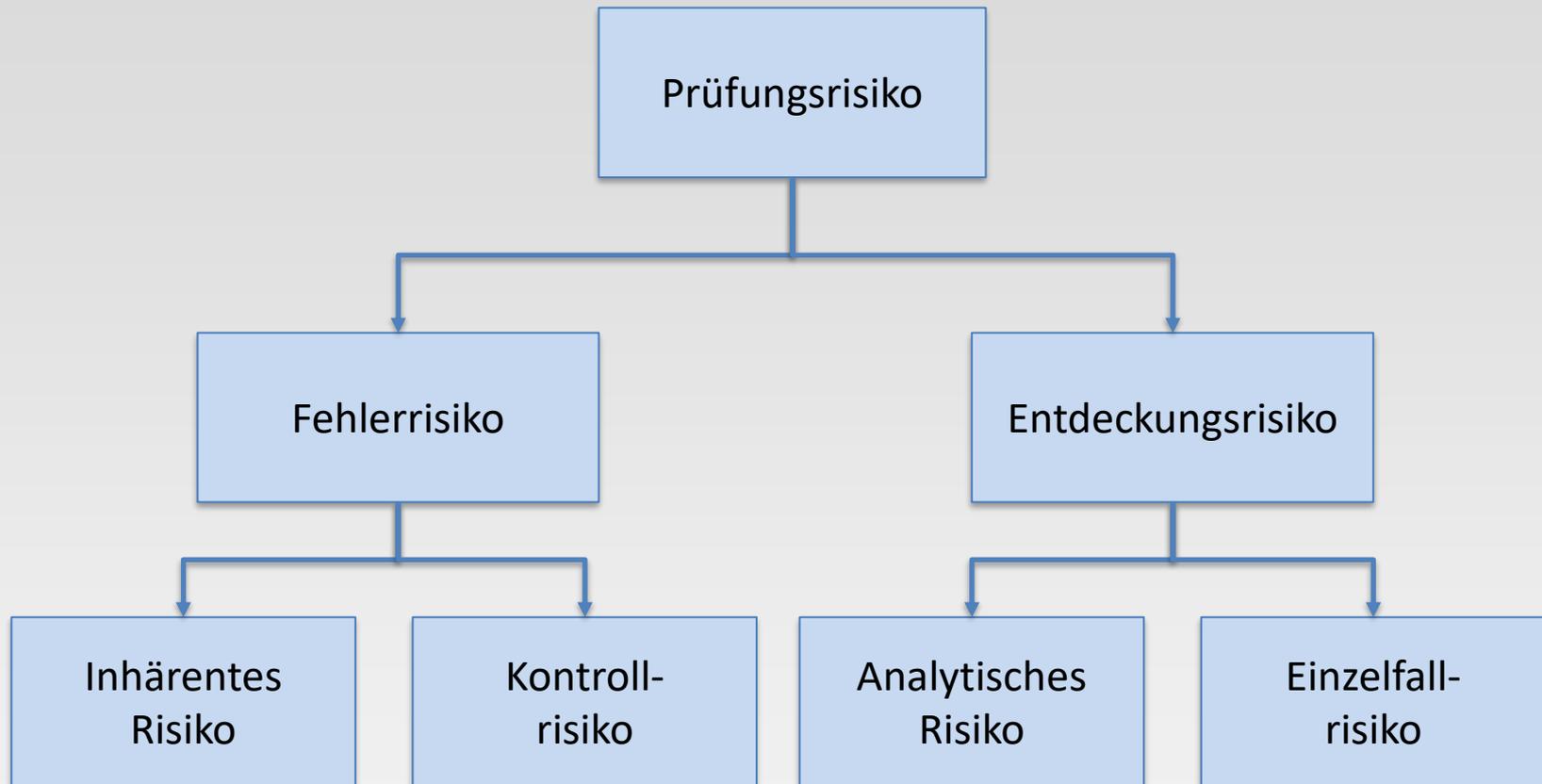
Das **Ziel des Abschlussprüfers** besteht darin, Prüfungshandlungen so zu planen und durchzuführen, dass der Abschlussprüfer **ausreichende geeignete Prüfungsnachweise** erlangen kann, um **begründete Schlussfolgerungen als Grundlage für das Prüfungsurteil** zu ziehen.

Ausreichender Umfang: Maß für die Quantität der Prüfungsnachweise; er wird sowohl durch die Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen als auch durch die Qualität dieser Prüfungsnachweise beeinflusst.

Eignung: Maß für die Qualität von Prüfungsnachweisen, d.h. ihre Relevanz und Verlässlichkeit, die Schlussfolgerungen zu untermauern, auf denen das Prüfungsurteil basiert.

Ausreichender Umfang und Eignung stehen in einer **Wechselbeziehung**, aber die Erlangung weiterer Prüfungsnachweise ist kein Ausgleich für deren schlechte Qualität.

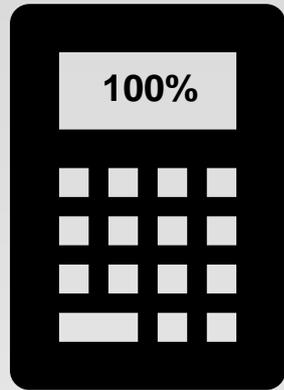
Komponenten des Prüfungsrisikos



Wesentlichkeit

- Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden unter Berücksichtigung der Wesentlichkeit geprüft. Mit der Festlegung der Wesentlichkeit wird der Umfang der noch zu planenden Prüfungshandlungen beeinflusst.
- Wichtig ist die Feststellung, dass die **Wesentlichkeitsforderung** nach ISA 320 sich auf **nicht korrigierte Fehler** bezieht. Bei der Bemessung der Wesentlichkeit sind solche Fehler als wesentlich zu beurteilen, die allein oder zusammen mit anderen die **Entscheidungen von Adressaten des Jahresabschlusses beeinflussen können**.
- Das **Prüfungsrisiko** leitet sich aus dem Risiko ab, in Summe mit anderen Fehlern, wesentliche Fehler nicht zu entdecken.
- Das Prüfungsrisiko und damit die **Toleranzwesentlichkeit** werden durch die Möglichkeit, entdeckte Fehler im Abschluss noch zu korrigieren, beeinflusst.

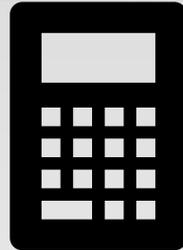
Wesentlichkeit



Wesentlichkeit für den Abschluss als Ganzes

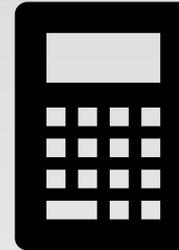
Bewertung, ob der Jahresabschluss bedeutsame Fehler enthält, so dass das Prüfungsurteil modifiziert werden muss

Ändert sich nicht, da an die Erwartungen der Stakeholder gekoppelt



Spezifische Wesentlichkeit

Bewertung, ob ein einzelner Bilanzposten oder eine Transaktion einen bedeutsamen Fehler enthält



Toleranz-wesentlichkeit

Bewertung des Risikos bedeutsamer Fehler mit Blick auf die Bilanzposten, der Transaktionen und der Prüfungsaussagen

Ist umgekehrt proportional an das bewertete Prüfungsrisiko geknüpft

60% - 85%

 5%

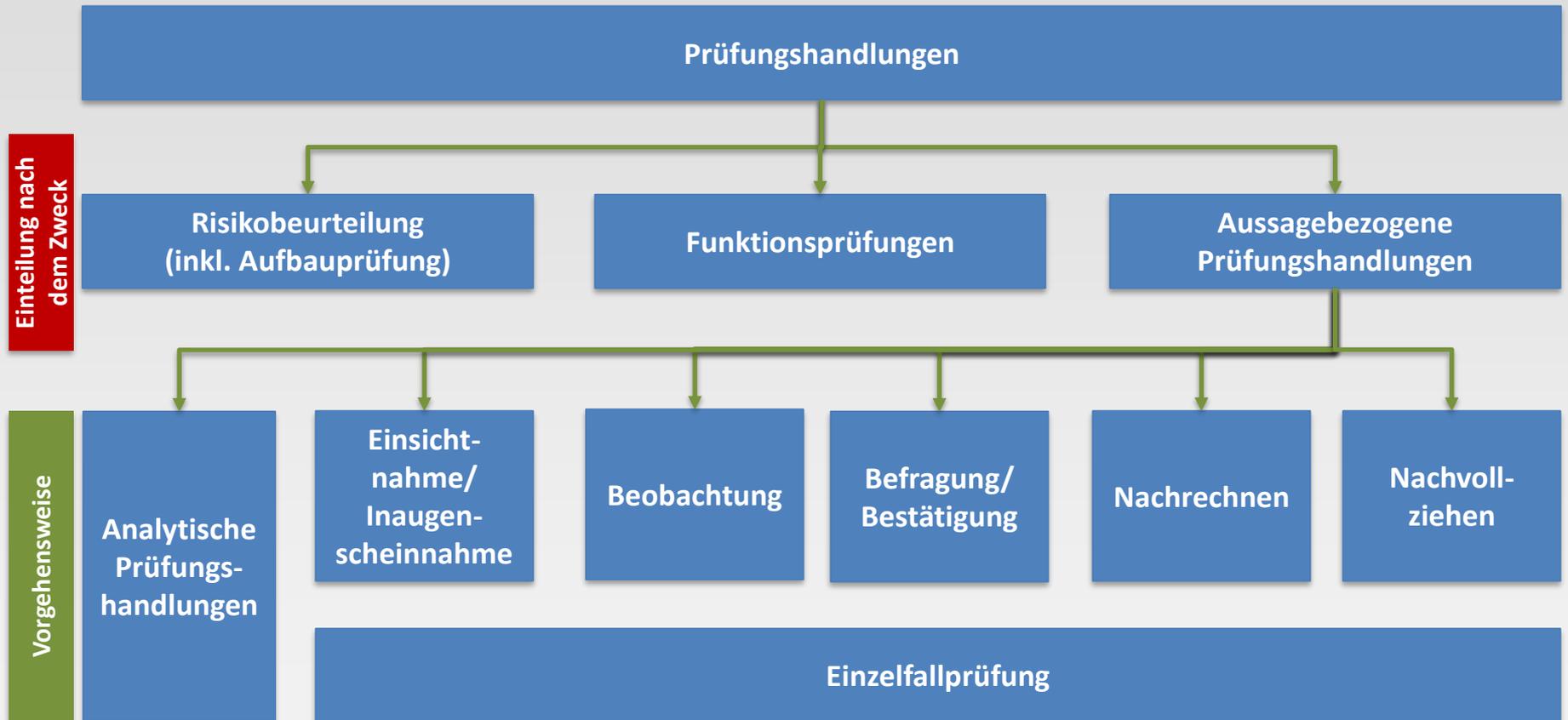
Nichtaufgriffsgrenze

Vermeidung der Beschäftigung mit Fehlern, die selbst kumuliert keinen wesentlichen Einfluss haben

Ermittlung der Wesentlichkeit für den Abschluss als Ganzes

Parameter	Minimum	Maximum
Gesamtleistung oder Gesamtkosten	1%	3%
Betriebsergebnis	3%	7%
Bilanzsumme	1%	3%
Eigenkapital	3%	5%

Prüfungshandlungen



Prüfungshandlungen

Einsichtnahme/ Inaugenscheinnahme	Der Abschlussprüfer untersucht interne oder externe Aufzeichnungen oder Dokumente in Papier- oder elektronischer Form oder auf anderen Medien oder nimmt die physische Untersuchung eines Vermögenswerts vor
Beobachtung	Der Prüfer sieht sich von anderen Personen durchgeführte Prozesse oder Verfahren an (bspw. die vom Abschlussprüfer vorgenommene Beobachtung der von Mitarbeitern der Einheit durchgeführten Inventur oder der Durchführung von Kontrollaktivitäten)
Befragungen	Der Abschlussprüfer holt sowohl finanzielle als auch nichtfinanziellen Informationen bei sachverständigen Personen innerhalb oder außerhalb der Einheit ein.
Nachrechnen	Der Abschlussprüfer prüft die rechnerische Richtigkeit von Dokumenten oder Aufzeichnungen. Das Nachrechnen kann manuell oder elektronisch durchgeführt werden.
Nachvollziehen	Der Abschlussprüfer führt unabhängig Verfahren oder Kontrollen durch, die ursprünglich als Teil des internen Kontrollsystems (IKS) der Einheit durchgeführt wurden.
Externe Bestätigungen	Der Abschlussprüfer erlangt unmittelbare schriftliche Antwort eines Dritten (der bestätigenden Partei) in Papierform oder durch ein elektronisches oder anderes Medium.
Analytische Prüfungshandlungen	Der Abschlussprüfer beurteilt Finanzinformationen durch die Analyse plausibler Beziehungen zwischen sowohl finanziellen als auch nichtfinanziellen Daten und identifiziert Schwankungen oder Beziehungen.

Prüfungsnachweise

Ergebnisse aus der Bewertung
und der Annahme des
Mandanten und des Mandats

Ergebnisse aus der
durchgeführten Prüfung der
vorhergehenden
Geschäftsjahre

Buchungssätze, die dem zu
prüfenden Jahresabschluss zu
Grunde liegen

Verträge, Rechnungen und
andere Unterlagen

Gesellschaftsbücher

Unterlagen aus Drittquellen

Ergebnisse aus der Tätigkeit von
Spezialisten oder Experten

Typische Einzelfallprüfungen

Bilanzposten	Prüfungshandlungen
Anlagevermögen	Inaugenscheinnahme, Analyse Kaufverträge, Inbetriebnahme, Grundbuch-/Katasterauszüge, Analyse Abschreiberegister, Abschreibesätze, Prüfung Impairment Test
Beteiligungen	Inaugenscheinnahme der Aktien oder Titel, Analyse Gesellschaftsbücher, Handelsregisterauszüge, Analyse dauerhafte Wertminderung
Vorräte	Teilnahme an Inventurzählung, stichprobenhafte Prüfung, Abstimmung Inventurunterlagen mit bewertetem Bestand, Cut-off Lieferscheine und Verträge, Preistest, Marktpreistest
Forderungen	Einholung Bestätigung Kunden, Fälligkeitsanalyse, Bestätigung Rechtsanwalt für Mahnwesen, Nachrechnung Pauschalwertberichtigung
Banken	Einholung Bankbestätigung ABIREV, Risikoanalyse, Bankabstimmung, Analyse Darlehensverträge
Kasse	Kassenzählung

Typische Einzelfallprüfungen

Bilanzposten	Prüfungshandlungen
Eigenkapital	Analyse Gesellschaftsbücher, Einzahlungen, Ausschüttungen, außerordentlicher Geschäftsvorfälle
Risikorückstellungen	Einholung Bestätigung Rechtsanwalt
Verbindlichkeiten LuL	Einholung von Bestätigungen Lieferanten, Analyse nicht gebuchte Eingangsrechnungen nach Bilanzstichtag mit Bezug voreriges Geschäftsjahr
Steuerforderungen/ -verbindlichkeiten	Einholung Bestätigung Steuerberater, Prüfung Steuerberechnung, Prüfung F24er, Transfer Pricing Dok.
Personalaufwand und -verbindlichkeiten, Abfertigung	Vorjahresvergleich, stichprobenhafte Nachrechnung der Lohnstreifen nach Kollektivvertrag, Abstimmung Abfertigungsrückstellung, Einholen Bestätigung Lohnberater
Abgrenzungsposten	Nachrechnen
GuV	Vouching wesentlicher und kritischer Konten

Agenda

- Gesetz zur Unternehmenskrise und zur Insolvenz
- Vorgehen bei der Jahresabschlussprüfung
- **Skalierte Abschlussprüfung von „Nano-Unternehmen“**
- Prüfung bei Auslagerung der Buchführung zum Steuerberater
- Prüfungsergebnis
- Diskussionsrunde

Skalierte Abschlussprüfung

Bei **gleicher Prüfungsqualität** und **Verlässlichkeit des Prüfungsurteils** bestimmen sich Art, Umfang und Dokumentation der Prüfungsdurchführung in Abhängigkeit von Größe, Komplexität und Risiko des Prüfungsgegenstands. Unterschiedlich ist letztlich der Grad der Skalierbarkeit der ISA-Anforderungen.

- ✓ Die **Größe** eines Unternehmens als quantitatives Merkmal kann allein jedoch nicht das ausschlaggebende Kriterium zur Festlegung des Grades der Skalierbarkeit der Prüfungsdurchführung sein. Die qualitativen Aspekte Komplexität und Risiko des Prüfungsgegenstandes sind stärker zu gewichten. Dabei sollte im Zweifelsfall dem Risiko-Kriterium höchstes Gewicht beigemessen werden.
- ✓ Unter **Komplexität** wird in erster Linie die Kompliziertheit der bilanziellen Sachverhalte (abgeleitet aus der Komplexität der Geschäftstätigkeit) verstanden
- ✓ Unter **Risiko** ist die Möglichkeit einer wesentlichen falschen Darstellung im zu prüfenden Abschluss zu verstehen. Dieses leitet sich wiederum unter anderem aus dem Risiko der Geschäftstätigkeit, der Komplexität der Geschäftsvorfälle und der Art der Buchführung des Mandanten ab. Der Abschlussprüfer hat nach seinem pflichtgemäßen Ermessen die Aspekte Größe, Komplexität und Risiko zu beurteilen und anhand einer sachgerechten Gewichtung den Grad der Skalierbarkeit der Prüfungsdurchführung abzuleiten.

Typische Charakteristika der Nano-Unternehmen

- ✓ Die Buchhaltung wird ausgelagert und mit ihr die relevanten Phasen der Erstellung des Jahresabschlusses.
- ✓ Die Aufteilung der Zuständigkeiten wird auf ein Minimum reduziert.
- ✓ Die Abläufe sind nicht formalisiert.
- ✓ Nur selten bestehen Systeme der Lagerbuchhaltung.
- ✓ Die Person des Gesellschafter-Geschäftsführers ist untrennbar mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens verbunden, und sein Führungsstil bestimmt den Stil des gesamten Unternehmens.

Unverzichtbare Grundsätze unter Anwendung der ISA

Folgende Grundsätze werden unter Anwendung der ISA im Rahmen der Prüfungsdurchführung als **unverzichtbar** angesehen:

- ✓ Risikoorientierter Prüfungsansatz
 - Unternehmensführung und Geschäftstätigkeit
 - Sicherstellung der Unternehmensfortführung (*going concern*)
 - Betrug (*fraud*)
 - Internes Kontrollsystem
- ✓ Ermittlung von Wesentlichkeitsgrenzen
- ✓ Prüfungsplanung in sachlicher, personeller und zeitlicher Hinsicht
- ✓ Prüfungshandlungen zur Erlangung angemessener und ausreichender Prüfungsnachweise
- ✓ Dokumentation

Ansätze für Skalierungsmaßnahmen

- ✓ Erleichterte Gewinnung eines Verständnisses vom Mandanten und seines Umfeldes bei mehrjähriger Mandantenbeziehung
- ✓ Oftmals einfachere Gewinnung eines Verständnisses vom IKS des Mandanten bei kleineren Unternehmen
- ✓ Fokussierung auf die für die Rechnungslegung relevanten Kontrollen
- ✓ Aspekte bzgl. der Komponenten des IKS (Kontrollumfeld, Risikobeurteilungsprozess, rechnungslegungsrelevantes EDV-System, Kontrollaktivitäten, Überwachung von Kontrollen)
- ✓ Funktionsprüfungen nicht in jedem Falle zwingend erforderlich
- ✓ Fokussierung auf ggf. übergeordnete Kontrollen
- ✓ Mehrfache Verwendung von Prüfungsaktivitäten
- ✓ Arbeitserleichterung durch erhöhten Einsatz analytischer aussagebezogener Prüfungshandlungen
- ✓ Verwendung von Ergebnissen aus Vorjahresprüfungen
- ✓ Fehlende Dokumentation des IKS durch den Mandanten

Agenda

- Gesetz zur Unternehmenskrise und zur Insolvenz
- Vorgehen bei der Jahresabschlussprüfung
- Skalierte Abschlussprüfung von „Nano-Unternehmen“
- **Prüfung bei Auslagerung der Buchführung zum Steuerberater**
- Prüfungsergebnis
- Diskussionsrunde

ISA (Italia) 402 - Überblick

Erlangung eines Verständnisses wie das Unternehmen den Dienstleister einbindet:

- Art der Dienstleistungen und ihre Relevanz
- Art und Bedeutung der verarbeiteten Transaktionen, der Prozesse im Zusammenhang mit der Rechnungslegung oder der Aufbereitung von Finanzinformationen
- Grad der Interaktion zwischen der Tätigkeit des Dienstleisters einschließlich der zugehörigen Vertragsbedingungen
- Art der Beziehung zwischen dem Unternehmen und dem Dienstleister einschließlich der damit verbundenen Vertragsbedingungen



Bewertung der Aufbau- und Ablauforganisation und der Implementierung der relevanten Unternehmenskontrollen für die vom Dienstleister erbrachten Dienste, einschließlich der für die vom Dienstleister verarbeiteten Vorgänge .



Feststellung, ob ein ausreichendes Verständnis der Art und Relevanz der vom Dienstleister erbrachten Dienstleistungen und ihrer Auswirkungen auf die interne Kontrolle des betreffenden Unternehmens zum Zweck der Prüfung erlangt wurde, um eine Grundlage für die Identifizierung und Bewertung der Risiken wesentlicher Fehler zu schaffen.

JA



NEIN



- Erlangung einer schriftlichen Beschreibung des IKS (Typ 1 oder Typ 2, falls verfügbar),
- Kontaktaufnahme des Steuerberaters über das Unternehmen, um spezifische Informationen zu erhalten.
- Ausführung der Prüfungshandlungen beim Dienstleister, um die erforderlichen Informationen zu den relevanten Kontrollen beim Steuerberater zu erlangen, oder Einbindung eines anderen Prüfers.



Feststellung, ob in den bei der Gesellschaft vorgelegten Nachweisen ausreichende und angemessene Prüfungsnachweise in Bezug auf die Prüfungsaussagen zum Jahresabschluss vorliegen.

JA



Festlegung von Art, Zeitpunkt und Umfang der Prüfungshandlungen auch auf der Grundlage der Fachkompetenz des Steuerberaters

NEIN



Durchführung weiterer Prüfungshandlungen (Einzelfallprüfungen), um ausreichende und angemessene Prüfungsnachweise vom Steuerberater zu erlangen

Mögliche Kontrollen des Unternehmers

- Vergleich der an den Dienstleister übermittelten Daten und Informationen mit Dokumenten, Berichten und Informationen, die der Dienstleister nach der Verarbeitung der Daten erhält,
- regelmäßige Analyse der vom Dienstleister gesendeten Hauptkonten mit den administrativen Ergebnissen des Unternehmens,
- Abstimmung von Kundenauszügen, Lieferanten und Banken im Verwaltungssystem des Nutzers mit den vom Dienstleister erhaltenen Buchhaltungsprozessen,
- Analyse auf Angemessenheit und stichprobenmäßige Neuberechnung von Kosten, Einnahmen, Schulden, Krediten zum Zwecke einer Genauigkeitsprüfung,
- Überprüfung der wirtschaftlichen Periodenzurechnung von Kosten und Einnahmen (zu erhaltende Rechnungen und zu erstellende Rechnungen), die sich aus der Verarbeitung des Dienstleisters ergeben,
- Prüfung der aktivierten Aufwendungen mit mehrjährigem Nutzen in den Unterlagen des Dienstleisters,
- Abstimmungsprüfung zwischen den Daten in der Saldenbilanz und dem vom Dienstleister übermittelten Jahresabschluss.

Agenda

- Gesetz zur Unternehmenskrise und zur Insolvenz
- Vorgehen bei der Jahresabschlussprüfung
- Skalierte Abschlussprüfung von „Nano-Unternehmen“
- Prüfung bei Auslagerung der Buchführung zum Steuerberater
- **Prüfungsergebnis**
- Diskussionsrunde

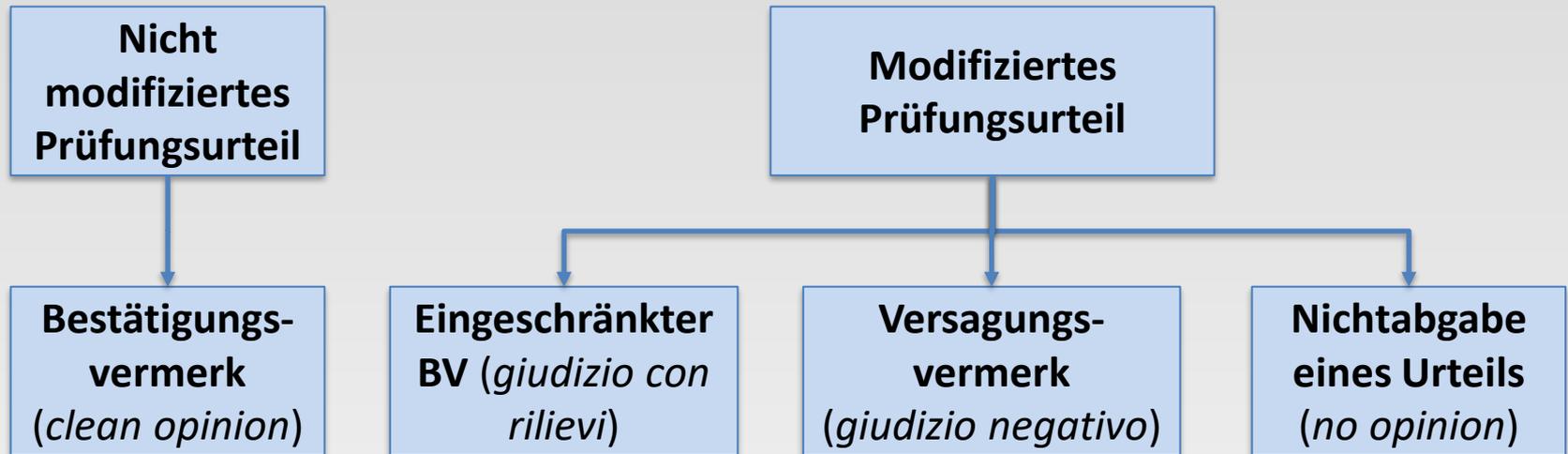
Finalisierung der Prüfung

- Beurteilung der festgestellten, aber noch nicht korrigierten falschen Darstellungen (ISA 450)
- Prüfungshandlungen, um die Abschlussprüfung zu beenden (ISA 220; ISA 520.6)
- Beurteilung von Ereignissen nach Abschlussstichtag (ISA 560)
- Prüfung des Lageberichts (ISA 720B)
- Einholen von schriftlichen Erklärungen, darunter rechnet insbesondere die Vollständigkeitserklärung (ISA 580)
- Bildung eines Gesamturteils und Erteilung des Bestätigungsvermerks (ISA 700)

Modifikation des Prüfungsurteils (*giudizio*)

Art des Sachverhalts, der zu der Modifizierung führt	Beurteilung des Abschlussprüfers über den Umfang der tatsächlichen oder möglichen Auswirkungen auf den Abschluss, den Lagebericht oder den sonstigen Prüfungsgegenstand	
	Wesentlich, jedoch nicht umfassend	Wesentlich und umfassend
Einwendung	Eingeschränktes Prüfungsurteil	Versagtes Prüfungsurteil
Prüfungshemmnis	Eingeschränktes Prüfungsurteil	Erklärung der Nichtabgabe eines Prüfungsurteils

Arten des Bestätigungsvermerks (relazione di revisione)



➔ **Bedingter Bestätigungsvermerk**

➔ **Key Audit Matters (PIE, börsennotierte)**

➔ **Prüfungshinweis (*richiama di informativa*)**

➔ **Nachtragsvermerk**

➔ **Widerruf des BV**

Auszug Prüfungsurteil im Bestätigungsvermerk

- „Wir haben den Jahresabschluss der ABC GmbH (im Folgenden auch die Gesellschaft) – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Kapitalflussrechnung für das zum Bilanzstichtag abgeschlossene Geschäftsjahr sowie dem Anhang, einschließlich der dort dargestellten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.
- Nach unserer Beurteilung vermittelt der **Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage** der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 **sowie ihrer Ertragslage und der Kapitalflüsse** für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und steht in Einklang mit den italienischen Vorschriften zur Erstellung von Jahresabschlüssen.“

Auszug hinreichende Sicherheit im Bestätigungsvermerk

- „Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Angaben ist, und einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss enthält.
- **Hinreichende Sicherheit** ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass die Jahresabschlussprüfung im Einklang mit den internationalen Prüfungsgrundsätzen (ISA Italia) eine wesentliche falsche Angabe stets aufdeckt, sofern solche bestehen.
- **Falsche Angaben** können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als **wesentlich** angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.“

Agenda

- Gesetz zur Unternehmenskrise und zur Insolvenz
- Vorgehen bei der Jahresabschlussprüfung
- Skalierte Abschlussprüfung von „Nano-Unternehmen“
- Prüfung bei Auslagerung der Buchführung zum Steuerberater
- Prüfungsergebnis
- **Diskussionsrunde**



VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!

Dr. Bernhard Meyer

Wirtschaftsprüfer nach deutschem Recht

REFIN Revisionsgesellschaft GmbH

Nordring 25 - 39031 Bruneck BZ

Südtiroler Straße 40 – 39100 Bozen BZ

Tel.: +39 0474 555550 – Fax: +39 0474 572399

info@refin.bz.it - www.refin.bz.it